

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 65

**zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Vereinigung der  
Einwohnergemeinden Langnau,  
Reiden und Richenthal**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal. Er stützt sich auf die Staatsverfassung, wonach die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden der Gesetzgebung zusteht, und auf das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, worin die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal haben am 25. Januar 2004 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der drei Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal.

## I. Ausgangslage

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten.

In verschiedenen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sind erste Schritte für eine Vereinigung eingeleitet worden. Am 16. Juni 2003 haben Sie das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach (SRL Nr. 157) beschlossen und damit die erste Vereinigung von Einwohnergemeinden im Kanton Luzern (per 1. September 2004) ermöglicht. Seither haben Sie den Gesetzen über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof (SRL Nr. 158) sowie Herlisberg und Römerswil (SRL Nr. 159) zugestimmt. Zusammen mit der Botschaft B 64 vom 28. September 2004 zum Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Land und Willisau-Stadt unterbreiten wir Ihnen eine fünfte Vorlage zur Vereinigung von Gemeinden im Kanton Luzern, jene der Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal.

Die Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal bilden bereits heute eine Lebensgemeinschaft. Die Wahl des Arbeitsplatzes, die Gestaltung der Freizeit, das Vereins- und Kulturleben und die Einkaufstätigkeiten spielen sich über die Gemeindegrenzen hinaus ab. Die drei Gemeinden arbeiten in vielen Bereichen zusammen (Oberstufenschule, Alters- und Pflegeheim, Spitex, gemeinsames Steueramt Langnau und Reiden, Feuerwehr und Zivilschutz). Am 25. Januar 2004 haben die Stimmrechitgten von Langnau, Reiden und Richenthal mit 382 Ja- gegen 256 Nein-Stimmen beziehungsweise mit 840 Ja- gegen 699 Nein-Stimmen und 271 Ja- gegen 122 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2006 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung werden die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Zudem haben die Stimmberechtigten der drei Gemeinden beschlossen, die laufende Amtszeit 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen, Rechnungskommissionen und Urnenbüros bis 31. Dezember 2005 zu verlängern.

Langnau zählt 1220, Reiden 3998 und Richenthal 713 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Januar 2004).

## **II. Erarbeitung der Vorlage**

Das Projekt Luzern '99, die finanzielle Lage im Kanton und in den Gemeinden lösten im unteren Wiggertal Diskussionen über Vereinigungen oder eine vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden aus. Eine verstärkte Zusammenarbeit oder eine Vereinigung könnten zu bedeutenden Einsparungen führen oder die Entwicklungsperspektiven einer Region verbessern, wurde argumentiert. Vor diesem Hintergrund beauftragten die Gemeinderäte der Gemeinden Langnau, Reiden, Richenthal und Wikon im Juli 1999 das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR), eine Studie über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer verstärkten Zusammenarbeit und einer Vereinigung ihrer Gemeinden zu erstellen. Die Studie zeigte auf, dass das Einsparungspotenzial bei noch intensiverer Zusammenarbeit gering wäre. Sparpotenzial würde nur bei einer Vereinigung erzielt werden können. Mittelfristig wurde daher eine Vereinigung der vier Gemeinden empfohlen. Nach längeren Diskussionen über das weitere Vorgehen beschlossen die Gemeinderäte von Langnau, Reiden und Richenthal, das Projekt einer Vereinigung mit dem Namen «metenand witer» weiterzuverfolgen. Wikon zeigte sich an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert, nicht aber an einer Vereinigung mit anderen Gemeinden. Im Januar 2002 entschieden die drei Gemeinden, Grundlagen und Folgen einer Gemeindevereinigung unter Einbezug interessierter Bevölkerungskreise abzuklären. Zusammen mit dem IBR wurde daher ein Verfahren durchgeführt, das die Bevölkerung und verschiedene Interessengruppen in die Diskussion über die Vereinigung einbezog. Das Projekt ergab, dass grundsätzlich keine Gründe gegen eine Vereinigung sprechen. Daher schlossen die beteiligten Gemeinden am 14. November 2002 einen Fusionsvorvertrag ab, in dem die Organisation für die Ausarbeitung eines Vertrags geregelt wurde. Anschliessend handelten die Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal einen Vertrag über die Vereinigung aus und stellten ihn vom 28. August bis 13. Oktober 2003 den Stimmberchtigten und den Vereinen zur Vernehmlassung zu. Die Vernehmlassung fiel mehrheitlich positiv aus. Das Datum einer möglichen Vereinigung wurde auf den 1. Januar 2006 festgelegt. Der Vertrag über die Vereinigung wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Juli und November 2003, das heisst vor und nach dem Vernehmlassungsverfahren, vorgeprüft. Im Vorfeld der Abstimmung fand eine lebhafte politische Diskussion mit Befürworter- und Gegner-Komitees statt. Eine der umstrittenen Fragen war, ob für Reiden mit einer Vereinigung auch finanzielle Vorteile und nicht nur finanzielle Risiken verbunden seien. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden hielten in der Botschaft an die Stimmberchtigten fest, dass die vereinigte Gemeinde finanziell bereits in den ersten Jahren der Vereinigung wesentlich besser abschneide als Reiden im Alleingang. Zudem würden sich für die drei Gemeinden durch die Vereinigung neue Chancen für die Entwicklung als Wohn- und Betriebsstandort und regionales Zentrum eröffnen. Es ergebe sich mittelfristig die Perspektive einer Ausweitung der Arbeitsplatzzone in Richtung Autobahnausfahrt Mehlsecken. Am 25. Januar 2004 stimmten die Stimmberchtigten von Langnau, Reiden und Richenthal der Vereinigung ihrer Gemeinden zu.

### **III. Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung**

Die Zusammenarbeit der drei Gemeinden ist bereits heute in verschiedenen Bereichen sehr eng (Oberstufenschule, Alters- und Pflegeheim, Spitez, gemeinsames Steueramt Langnau und Reiden, Feuerwehr und Zivilschutz). Das bestehende Netzwerk aus Kommissionen und Verbänden wird durch die Vereinigung schlanker und kostengünstiger. Durch die Vereinigung wird es vor allem Einsparungen beim Gemeinderat und bei der Verwaltung geben. Es ist vorgesehen, auf der vereinigten Gemeindeverwaltung Reiden die Zahl der Stellen der heutigen Gemeinde Reiden um drei Stellen zu erhöhen. Neu wird die Dienststelle Bauamt geschaffen. Beim Gemeinderat und bei der Verwaltung kann von einer Einsparung von rund 180 Stellenprozenten ausgegangen werden. Insgesamt beträgt die jährliche Einsparung 600 000 Franken. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen von der neuen Verwaltung übernommen werden. In der Startphase der vereinigten Gemeinde werden Pensionierungen anstehen. Diese erlauben, die ausgewiesenen Personaleinsparungen ohne Kündigungen zu realisieren. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Reorganisationsarbeiten während dieser Zeit ohne zusätzliches Personal erledigt werden können.

Ihr Rat stellte mit dem Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001 zur Förderung von Gemeindevereinigungen bis Ende 2008 7,5 Millionen Franken zur Verfügung. Die Beiträge können insbesondere zum Ausgleich unterschiedlicher Verschuldungsgrade oder Steuerfüsse der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden ausgerichtet werden. Es können damit auch direkte Folgekosten der Vereinigung finanziert werden. Unser Rat hat am 24. September 2002 die dazugehörende Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten (SRL Nr. 154) erlassen. Bei der Bemessung der Beiträge sind gemäss § 5 der Verordnung folgende Kriterien zu berücksichtigen: Verschuldung und Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden, Finanzkraft der vereinigten Gemeinde, direkte Folgekosten der Vereinigung, Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons sowie verfügbarer Kredit. Weiter kann der Regierungsrat bei der Vereinigung von Gemeinden auch Sonderbeiträge gemäss den §§ 12 und 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) zusprechen. Er kann diese im Rahmen der verfügbaren Mittel entweder für gezielte Entschuldungsmassnahmen oder wenn die Gemeinde unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist oder für Sondermassnahmen zusprechen (§ 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz). Die Höhe des Sonderbeitrags richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde (§ 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz).

In mehreren Gesprächen verhandelten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte von Langnau, Reiden und Richenthal mit einer Delegation unseres Rates über die finanzielle Beteiligung des Kantons bei einer Vereinigung der drei Gemeinden. Die Grundlagen der Verhandlungen waren die Finanzpläne der drei Gemeinden für die Jahre 2004–2009 sowie der Finanzplan der vereinigten Gemeinde für die Jahre 2006–2009. Aus den Finanzplänen ging hervor, dass Langnau zumindest mittelfristig auf einen Steuerbezug von 2,4 Einheiten angewiesen ist, die Defizite jedoch ab dem Jahr 2006 reduziert werden können. Bei der Gemeinde Reiden als finanzstärkster Ge-

meinde ist nach ausgeglichenen beziehungsweise positiven Ergebnissen der Laufenden Rechnung ab dem Jahr 2006 von beträchtlichen Defiziten auszugehen. Diese ergeben sich aufgrund der geplanten Grossinvestitionen (Neubau Dreifach-Turnhalle, Neubau Schulhaus). Trotz den zu erwartenden Defiziten ist auf das Jahr 2006 eine Steuersenkung auf 2,00 Einheiten vorgesehen. In der Gemeinde Richenthal ist von einem Defizit der Laufenden Rechnung auszugehen, das sich bis ins Jahr 2008 jährlich vergrössert. Um dieses Defizit auffangen zu können, müsste der heutige Steuerfuss von 2,4 Einheiten stark angehoben werden. Sowohl in der Laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung ist kein bedeutendes Sparpotenzial auszumachen. Zudem ist mit der jetzigen finanziellen Situation der Gemeinde Richenthal kaum mit Ansiedelungen zu rechnen. Daher wäre die Gemeinde Richenthal auf zusätzliche Mittel des Kantons angewiesen, um überleben zu können. Unter Berücksichtigung der Situation der drei Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von pauschal 5 Millionen Franken als angemessen. Mit dem Gesamtbeitrag soll einerseits die Verschuldung der Gemeinden Langnau und Richenthal auf das Niveau der Gemeinde Reiden gesenkt werden. Andererseits soll eine Angleichung der Steuerfusse ermöglicht und ein Beitrag an die Reorganisationskosten geleistet werden. Diesen Betrag haben wir den drei Gemeinden mit Beschluss vom 13. Mai 2003 zugesprochen. Der Beitrag wird der vereinigten Gemeinde auf den 1. Januar 2006 ausbezahlt.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden im Zeitpunkt der Vereinigung der drei Gemeinden gestützt auf § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet und verfügt.

## **IV. Gesetzesentwurf**

### **1. Grundlagen**

Gemäss § 94<sup>bis</sup> Absatz 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV) stehen der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden zu. Das neue Gemeindegesetz (GG), das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt (laufende Gesetzessammlung des Kantons Luzern, S. 381), enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG). Wir haben die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die einzelnen Gesetze über Gemeindevereinigungen in unserer Botschaft B 64 über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Land und Willisau-Stadt ausführlich beschrieben (vgl. dort). Ihr Rat ist für den Beschluss des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal zuständig. Die Stimmberchtigten haben den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal am 25. Januar 2004 in getrennten Urnenabstimmungen genehmigt (§ 60 Abs. 1 GG). Damit haben sie der Vereinigung zugestimmt.

## **2. Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal**

Gemäss Vertrag vom 25. Januar 2004 schliessen sich Langnau und Richenthal als Ortsteile der Gemeinde Reiden an und werden dadurch aufgelöst. Die Auflösung der Gemeinden Langnau und Richenthal hat zur Folge, dass nach der Vereinigung der Gemeindenname «Reiden» und das Wappen von Reiden massgebend sind und die Erlasser der Gemeinden Langnau und Richenthal mit einzelnen (im Vertrag ausdrücklich bezeichneten) Ausnahmen von Gesetzes wegen aufgehoben werden. Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der Gemeinde Reiden bezogen. Im Vertrag ist weiter geregelt, dass die vereinigte Gemeinde Reiden durch Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden Langnau und Richenthal sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven übernimmt. Die Gemeindebürgerrrechte der aufgelösten Gemeinden werden bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Reiden ersetzt. Die Stimmberchtigten der drei Einwohnergemeinden wählen die von ihnen zu bestellenden Organe der vereinigten Einwohnergemeinde für den Rest der Amtsduer 2004–2008 gemeinsam; für die Wahlen bilden die drei Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis. Ferner regelt der Vereinigungsvertrag, dass die Stimmberchtigten der drei Einwohnergemeinden an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung über den Voranschlag 2006 beschliessen.

## **3. Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde**

Die Amtsduer der Behörden und weiterer Organe der Einwohnergemeinden endet mit deren Vereinigung mit einer andern Einwohnergemeinde oder mit der Teilung der Gemeinden (§ 1 des Gesetzes über die Amtsduer von Behörden und weiteren Organen bei der Vereinigung oder Teilung von Einwohnergemeinden vom 16. Juni 2003; SRL Nr. 156, ersetzt auf den 1. Januar 2005 durch § 63 GG). Das Gesetz lässt ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Amtsduer zu. Die Stimmberchtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinden die Amtsduer der Gemeindebehörden und weiterer Organe bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern. Im Jahr 2004 konnte von einer Neuwahl des Gemeinderates abgesehen werden, wenn die Stimmberchtigten bis spätestens 31. Januar 2004 einer Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinde zustimmen und die Verlängerung der Amtsduer des Gemeinderates beschliessen würden (§ 3 Abs. 2 des oben erwähnten Gesetzes). Die Stimmberchtigten von Langnau, Reiden und Richenthal haben an der Urnenabstimmung vom 25. Januar 2004 beschlossen, die Amtsduer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte, Schulpflegen, Rechnungskommissionen und Urnenbüros bis 31. Dezember 2005 zu verlängern. In der zweiten Jahreshälfte 2005 werden die Neuwahlen für alle Gemeindeorgane der vereinigten Einwohnergemeinde für den Rest der Amtsduer 2004–2008 stattfinden.

## **4. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen**

Mit dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wurden generelle Bestimmungen über die Veränderungen im Gemeinbestand geschaffen. Im Gegensatz zu den bisherigen Gesetzen über die Vereinigung von Gemeinden erübrigt sich daher eine Regelung dieser Fragen im vorliegenden Gesetz, sodass dieses kürzer gehalten werden kann als die Ihnen früher für Gemeindevereinigungen vorgelegten Gesetze.

### *§ 1 Vereinigung*

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich verankert, dass sich die Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal mit Vertrag vom 25. Januar 2004 per 1. Januar 2006 vereinigen. Gemäss Vertrag schliessen sich Langnau und Richenthal als Ortsteile der Gemeinde Reiden an. Die bisherigen Gemeinden Langnau und Richenthal werden dadurch aufgelöst, was der Klarheit halber im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist.

Die Vereinigungen der Bürgergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal mit ihren jeweiligen Einwohnergemeinden wurden übrigens von Ihrem Rat mit Beschlüssen vom 10. September 1991 und vom 27. Juni 1994 genehmigt (SRL Nrn. 160f und 173e).

### *§ 2 Änderung von Erlassen*

Die Änderungen der Erlasse, die aufgrund der Vereinigung notwendig werden, sind abschliessend aufgeführt und im Anhang im Wortlaut geregelt.

### *§ 3 Inkrafttreten*

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 2006, auf den Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden, in Kraft zu setzen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 28. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Kurt Meyer

Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 158a

**Gesetz**

**über die Vereinigung der Einwohnergemeinden  
Langnau, Reiden und Richenthal**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 94<sup>bis</sup> Absatz 1 der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 2004,  
beschliesst:

**§ 1 Vereinigung**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal haben mit Vertrag vom 25. Januar 2004 vereinbart, sich per 1. Januar 2006 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinden Langnau und Richenthal schliessen sich als Ortsteile der Einwohnergemeinde Reiden an.

<sup>2</sup>Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Reiden werden die Einwohnergemeinden Langnau und Richenthal aufgelöst.

**§ 2 Änderung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913.

**§ 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup>Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

## **Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal**

### **a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)**

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

*Anhang  
Amt Willisau*

Die Namen Langnau und Richenthal werden gestrichen.

### **b. Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)**

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

**§ 30** *Absatz 1 Ziffer V*

Die Ziffern 14 (Langnau) und 17 (Richenthal) werden aufgehoben.